

Für die Zukunft gesattelt.

**Richtlinien zur Förderung von Kindern in
Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich
des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien
des Kreises Warendorf**



Herausgeber

Kreis Warendorf

Der Landrat

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Waldenburger Str. 2

48231 Warendorf

Inhalt

Vorbemerkung	5
1. Rechtsgrundlagen	6
2. Grundsätze der Förderung	6
3. Bedarfsanzeige von Betreuungsbedarfen	7
4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege	7
5. Wunsch- und Wahlrecht	8
6. Aufgaben des AKJF sowie der Fachberatung der Familienzentren	9
7. Eignung von Kindertagespflegepersonen	10
7.1 Allgemeines	10
7.2 Formale Voraussetzungen	10
7.3 Persönliche Eignung	11
7.4 Sachkompetenz	11
7.5 Kooperationsbereitschaft	12
7.6 Kindgerechte Räumlichkeiten	12
8. Qualifizierung	13
8.1 Qualifizierung bis zum 31.07.2022	13
8.2 Qualifizierung nach dem QHB ab dem 01.08.2022	14
8.3 Anschlussqualifizierung (160+)	15
8.4 Zusatzqualifizierung „Inklusion in der Kindertagespflege“	15
9. Erlaubnis Kindertagespflege	15
9.1 Erlaubnis Kindertagespflegeperson	15
9.2 Erlaubnis Großtagespflegestellen und Kindertagespflegeverbände	17
9.3 Fortlaufend vorzulegende Nachweise	18
9.4 Neuerteilung der Erlaubnis Kindertagespflege	19
9.5 Versagung der Erlaubnis Kindertagespflege	19
9.6 Aufhebung / Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	19
9.7 Betreuung ohne Erlaubnis zur Kindertagespflege	19
10. Geldleistungen in der Kindertagespflege	20
10.1 Anspruchsvoraussetzung für laufende Geldleistung	20
10.2 Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson	20
10.3 Höhe der laufenden Geldleistung	20
10.4 Betreuung zu Sonderzeiten	21
10.5 Eingewöhnungszeit	21
10.6 Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung	21
10.7 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung	21
10.7.1 Unfallversicherung (BGW)	22

10.7.2	Gesetzliche Rentenversicherung	22
10.7.3	Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	22
10.8	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	23
10.9	Zusatzleistung bei Kindern mit Inklusionsbedarf	23
10.10	Mietzuschuss für angemietete Räume	23
10.11	Kosten der Qualifizierung	23
10.12	Betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson	24
10.13	Erkrankung des Tageskindes	24
10.14	Erkrankung der Kindertagespflegeperson	24
11.	Bewilligung / Änderung / Beendigung der Kindertagespflege	25
11.1	Antragstellung	25
11.2	Bewilligung der Kindertagespflege	25
11.3	Veränderungen der Betreuungszeiten	25
11.4	Vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege	26
12.	Betreuung in der Kindertagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus	26
13.	Ergänzende Kindertagespflege / Randzeitenbetreuung	26
14.	Vertretungsregelung	27
15.	Umgang bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung	28
16.	Eingewöhnung und Bindungsarbeit	29
17.	Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation	30
18.	Kindertagespflege bei Kindern mit Inklusionsbedarf	31
19.	Elternmitwirkung	32
20.	Elternbeitrag	33
21.	Mitteilungspflichten	33
22.	Datenschutz	34
23.	Inkrafttreten	34
	Anlage 1: Monatliche Geldleistung	35
	Anlage 2: Datenschutz und Kinderschutz	36

Vorbemerkung

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Durch Landesrecht können bestimmte Bereiche näher ausgeführt und spezieller geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus sind Regelungen vor Ort erforderlich, die seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von Satzungen oder Richtlinien getroffen werden. Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt, die Jugendämter. Da Bundes- und Landesrecht ihnen viel Spielraum in der Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort lassen, sind in diesem Bereich entsprechende Regelungen z.B. in Form von Richtlinien erforderlich. Transparent geregelt werden sollten die konkreten Rahmenbedingungen vor Ort, wie z. B. vor allem die Ausgestaltung und Höhe der laufenden Geldleistungen, die an die Kindertagespflegepersonen zu zahlen sind, Höhe und Staffelung der Elternbeiträge, Anforderungen an Grund- und Aufbauqualifizierung bzw. Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen, Regelungen für Ausfallzeiten etc.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGBVIII für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) des Kreises Warendorf geregelt. Für die Festsetzung der Elternbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der „Kindertagespflege-Beitragssatzung“.

1. Rechtsgrundlagen

Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung mit einem eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Kindertagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Die Kindertagespflege soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen bzw. verbessern.

Die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere:

- Sozialgesetzbuch - Achten Buch - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Artikel 1:
Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) -Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch SGB VIII
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NRW
- Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der (Kindertagespflege-Beitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung

2. Grundsätze der Förderung

Kindertagespflege wird gem. § 22 Abs. 1 S.2 SGB VIII von einer geeigneten Kindertagespflegeperson

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder
 - im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder
 - in anderen geeigneten Räumen (§ 22 Abs. 5 KiBiz) oder
 - in Räumen von Kindertageseinrichtungen (§ 22 Abs. 5 KiBiz)
- geleistet.

Kindertagespflege soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst gem. § 22 Abs. 3 SGB VIII Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Förderung des Kindes soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

3. Bedarfsanzeige von Betreuungsbedarfen

Gem. § 5 Abs. 1 KiBiz haben Eltern dem Jugendamt den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und -umfang spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Das Jugendamt muss den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige gem. § 5 Abs. 3 KiBiz spätestens nach einem Monat bestätigen und über den örtlichen Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII informieren. Acht, spätestens sechs Wochen vor Betreuungsbeginn erhalten Eltern eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

In Ausnahmefällen kann gem. § 5 Abs. 2 KiBiz in einer kürzeren Frist ein Betreuungsplatz zugewiesen werden, wenn Eltern aus besonderen Gründen einen kurzfristigen Bedarf haben und diesen dem Jugendamt unverzüglich angezeigt haben.

Die Fachberatung in den örtlichen Familienzentrum nimmt die Bedarfsanzeigen für Kindertagespflege auf und gibt diese in die Datenbank (Kitaanmeldeportal) ein. Bedarfsanzeigen sollen von den Eltern bis spätestens März eingegangen sein, damit sie zum Start des Kindergartenjahres im August berücksichtigt werden können.

4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

Ab Vollendung des ersten bis Vollendung des dritten Lebensjahres haben Kinder gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII unabhängig von einer Erwerbstätigkeit ihrer Eltern einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Das zentrale Kriterium für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für Kinder unter einem Jahr ist gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII die Erwerbstätigkeit beider Eltern/der Personensorgeberechtigten oder des alleinerziehenden Elternteils bzw. deren bevorstehende Aufnahme, eine berufliche Bildungsmaßnahme, eine Schulausbildung, eine Hochschulausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Daneben bezieht die Vorschrift auch solche Kinder ein, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 S. 3 SGB VIII).

Vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann der Rechtsanspruch auf Förderung und Betreuung gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII sowohl in einer Kindertageseinrichtung als auch in Kindertagespflege erfüllt werden. Ab dem dritten Lebensjahr ist eine Weitergewährung von Kindertagespflege lediglich ergänzend oder bei besonderem Bedarf möglich (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII besteht die Möglichkeit, Kindertagespflege bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen. Für ältere Kinder sind jedoch andere institutionelle Angebote (z.B. OGS) vorrangig zu belegen. Darüber hinaus kann im Einzelfall ergänzend Randzeitenbetreuung im Rahmen von Kindertagespflege vermittelt werden.

Sofern ein wöchentlicher Betreuungsbedarf von mehr als 35 Stunden beantragt wird oder das Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind folgende Nachweise beizubringen:

- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten oder eine Schul- bzw. Studienbescheinigung,
- Vorlage der Eingliederungsvereinbarung bei Teilnahmen an Maßnahmen des Jobcenters/der Agentur für Arbeit,
- erwerbslos gemeldete Personen, die eine Arbeitsaufnahme anstreben und durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachweisen können.

Die wöchentliche Betreuungszeit soll mindestens 10 Stunden betragen und in der Regel nicht mehr als 45 Stunden umfassen. Die Gesamtdauer der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegeperson zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung des Kindes zu ermöglichen.

Die Fachberatungen beraten die Eltern und erarbeiten den jeweiligen Wünschen und darauf abgestimmten Betreuungsbedarfen der Eltern und unter Berücksichtigung des Kindeswohls den Umfang der Betreuung in Kindertagespflege. Zu berücksichtigen sind hier auch die tatsächlich vorhandenen Betreuungskapazitäten. Zur Verbesserung der gemeinsamen Planung ist es unerlässlich, dass die Kindertagespflegeperson ihre Betreuungsplanung aus der die jeweiligen täglichen Betreuungszeiten je Kind ersichtlich sind, der Fachberatung und dem AKJF vorlegt. Diese ist mit jedem weiteren neu aufgenommenen Kind zu aktualisieren.

Bei Aufnahme des Kindes bei einer Kindertagespflegeperson ist ein bestehender Masernimpfschutz nachzuweisen. Dieser Nachweis muss spätestens am ersten Betreuungstag vorliegen. Sollte kein ausreichender Nachweis erbracht werden können, außer bei nachgewiesenen medizinischen Gründen, darf das Kind nicht von einer Kindertagespflegeperson betreut werden.

5. Wunsch- und Wahlrecht

Gemäß § 3 KiBiz haben die Eltern das Recht, zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten für ihr Kind zu wählen.

Bei Kindern mit oder mit drohender Behinderung sind die Bedürfnisse an einer wohnortnahen Betreuung zu berücksichtigen.

Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen des KiBiz zu wählen.

6. Aufgaben des AKJF sowie der Fachberatung der Familienzentren

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Zwischen dem AKJF und den Trägern der Fachberatung für Kindertagespflege in den Familienzentren wurden Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen.

Aufgrund dessen werden folgende Aufgaben von den Fachberatungen in den Familienzentren übernommen:

- die Information und Beratung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 S. 1 SGB VIII und § 6 Abs. 3 KiBiz in ihren jeweiligen lokalen Zuständigkeitsbereichen
- die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII
- die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII
- Beratung und Vermittlung bei Vertretungsbedarf in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz

Aufgaben des AKJF:

- Eignungsprüfung und Erteilung (sowie Versagung und Entzug) der Pflegerlaubnis gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- Prüfung des Anspruches auf Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII und § 3 Abs. 3 KiBiz
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 2 S. 2a SGB VIII
- die Gewährung eines Betrages für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gem. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz
- Sicherstellung der Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII
- Fachberatung und Qualifizierung der Fachberatungen für die Kindertagespflege in den Familienzentren
- fachliche Beratung der Kindertagespflegepersonen zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung gem. § 6 Abs. 1 KiBiz
- Prüfung von Anstellungsträgern gem. § 22 Abs. 6 KiBiz
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 4 S. 3 SGB i.V.m. § 6 Abs. 3 KiBiz
- in Einzelfällen die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst
- Umsetzung der geschlossenen Vereinbarungen zu Sachverhalten einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Umsetzung und Zusammenarbeit entsprechend der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Trägern der Fachberatung für Kindertagespflege in den Familienzentren
- Beratung der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen in Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (§ 43 Abs. 4 SGB VIII n.F.)
- Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 51 KiBiz

7. Eignung von Kindertagespflegepersonen

7.1 Allgemeines

Eine Person ist für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII geeignet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie muss sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern/Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegeperson auszeichnen.
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen
- Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Die Überprüfung der Eignung obliegt dem örtlich zuständigen Jugendamt. Diese ist schriftlich zu dokumentieren. Die Qualitätsansprüche in der Kindertagespflege sind im Sinne einer positiven frühkindlichen Entwicklung und im Kontext des Kinderschutzes sehr hoch.

Die Eignungsprüfung beginnt mit einem ausführlichen Bewerbergespräch mit zwei Mitarbeitenden des AKJF. Im Weiteren schließt sich die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an. Währenddessen besteht ein fortwährender Austausch zwischen den Kursleitern und dem AKJF. Mit der bestandenen Prüfung der angehenden Kindertagespflegeperson kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Pflegeerlaubnis erteilt werden.

7.2 Formale Voraussetzungen

Im Rahmen der Eignungsprüfung einer angehenden Kindertagespflegeperson sind neben der Klärung der persönlichen Eignung und räumlichen Gegebenheiten formale Voraussetzungen zu erfüllen.

Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen vorzulegen:

- ausgefüllter Bewerbungsbogen
- schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
- Lebenslauf
- Nachweis über Schul- und Berufsabschluss
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses **Belegart OE** nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes für die Kindertagespflegeperson und für alle volljährigen Haushaltsmitglieder, sofern die Tagespflege in ihrem Haushalt durchgeführt werden soll. Diese dürfen vor Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein.
- ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung als Kindertagespflegeperson und für alle volljährigen Haushaltsmitglieder, sofern die Tagespflege in ihrem Haushalt durchgeführt werden soll. Diese dürfen vor Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein.
- Nachweis über die Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz. Diese Belehrung darf vor Aufnahme der Tätigkeit nicht länger als drei Monate zurückliegen.
- Nachweis über die Ausbildung in Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter. Diese Teilnahme darf vor Aufnahme der Tätigkeit nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

- Kindertagespflegeperson, die nach 1970 geboren sind, haben seit dem 01.03.2020 eine Masernschutzimpfung bzw. Masernimmunität nachzuweisen. Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen nicht in der Kinderbetreuung tätig werden.
Besteht bereits eine Immunität gegen Masern, ist es ausreichend, ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen. Personen, welche aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind ausgenommen. Hierüber ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Nachweis über eine entsprechende Qualifizierung als Kindertagespflegeperson
- Einverständniserklärung für eine Überprüfung des Bewerbers beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf
- Nachweis über ein absolviertes Praktikum in einem Umfang von 80 Zeitstunden

7.3 Persönliche Eignung

Die persönliche Kompetenz einer Kindertagespflegeperson umfasst eine positive Grundhaltung zur Tätigkeit in der Kindertagespflege, eine persönliche Entwicklungsbereitschaft (zum Beispiel durch Supervision) sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Besondere Kriterien für die Eignung einer Kindertagespflegeperson:

- Freude und Erfahrung im Umgang mit Kindern
- ist körperlich sowie psychisch gesund
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- verfügt über gute Deutschkenntnisse
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes)
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung
- Kritikfähigkeit, eigene Reflexionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft
- konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Klarheit für die Zukunftsperspektive (die Tätigkeit sollte mindestens drei Jahre umfassen)
- ein Mindestalter von (in der Regel) 21 Jahren
- mit dem Eintritt in das Rentenalter erfolgt eine jährliche Prüfung der Eignung

7.4 Sachkompetenz

Die Sachkompetenz bezieht sich auf das Wissen um die besonderen Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege. Sie umfasst die theoretische und praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege.

Insbesondere sind dies folgende Kriterien:

- Verpflichtung zu einer gewaltfreien Erziehung
- Achtung und Einfühlvermögen gegenüber Kindern und Familien
- Verständnis kindlicher Bedürfnisse (Empathie) und Einbeziehung kindlicher Fähigkeiten
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen

- schützt das seelische, körperliche und geistige Wohl der Kinder
- Umsetzung der Vorgaben zum Kinderschutz
- Durchführung der Bildungsdokumentation
- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflexion
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen
- situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
- Zusammenarbeit mit den Fachberatungen der Familienzentren im Hinblick auf die pädagogische Beratung, Begleitung und Vermittlung
- die Bereitschaft, Beratung aufzusuchen und Empfehlungen umzusetzen
- ausgewogene und kindgerechte Ernährung (§ 12 Abs. 2 KiBiz)

7.5 Kooperationsbereitschaft

Die Kindertagespflege setzt die Kooperation zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten, den Fachberatern für Kindertagespflege, anderen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen sowie dem AKJF voraus. Eine besondere Bereitschaft und Kompetenz zur Kooperation sind somit erforderlich.

In diesem Sinne werden folgende Aspekte hinterfragt:

- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen,
- Verlässliche Rückmeldungen über relevante Veränderungen an das AKJF,
- Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten, Zusammenarbeit mit Fachkräften (Nutzung unterschiedlicher Fachkompetenzen, Bündnispartnerschaften aus Kindertagesstätten, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen usw.),
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen (Zusammenarbeit in Arbeitskreisen, kollegiale Unterstützung).

7.6 Kindgerechte Räumlichkeiten

Nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII muss eine Kindertagespflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Die Kindertagespflegeperson hat sicherzustellen, dass

- die Räume sauber und beheizbar sind, ausreichend und natürlich belichtet und belüftet werden
- die Räume rauchfrei sind (§ 12 Abs. 4 KiBiz)
- die Räume kindgerecht und kindersicher sind und eine Atmosphäre bieten, in denen sich die Kinder wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und individuell gefördert werden können
- die Räume ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder bieten
- jedes Kind einen eigenen Schlafplatz hat
- Platz für gemeinsame Mahlzeiten vorhanden ist
- bei Schulkinderbetreuung entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung stehen

- ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind vorhanden und in gutem Zustand ist
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich berücksichtigt sind
- eine gute Erreichbarkeit eines Spielplatzes oder Parks gegeben ist, wenn kein eigener Garten vorhanden ist
- ein Verbandskasten und Rauchmelder nach der jeweils aktuell gültigen DIN- Norm vorhanden sind
- eine Liste mit den Notrufnummern sichtbar aufgehängt ist.

Sofern Haustiere vorhanden sind, hat die Kindertagespflegeperson sicherzustellen, dass Haustiere nie unbeaufsichtigt mit den Tageskindern zusammen sind. Bei großen Hunden sind die in § 11 Abs. 1 und 2 Landeshundegesetz NRW genannten Voraussetzungen dem AKJF durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Weiterhin ist die Erklärung zur Tierhaltung in der Kindertagespflege (Vordruck des AKJF) von der Kindertagespflegeperson abzugeben. Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

Bei Nutzung von Räumen, die ausschließlich für die Kindertagespflege angemietet werden, ist es erforderlich, dass

- das Einverständnis des Vermieters bei Mietobjekten, bei Eigentumswohnungen das Einverständnis der Eigentümergemeinschaft eingeholt wird
- ein Antrag auf Nutzänderung beim örtlich zuständigen Bauamt gestellt wird.

Die Räume werden im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien überprüft.

8 Qualifizierung

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegeperson, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über die QHB-Qualifikation verfügen. Qualifizierte Kindertagespflege entsprechend dem Standard des Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Curriculums (DJI-Curriculum) haben Bestandsschutz.

8.1 Qualifizierung bis zum 31.07.2022

Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 KiBiz).

Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 KiBiz über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Curriculums (**DJI-Curriculum**) entspricht.

160 Unterrichtsstunden

Das DJI empfiehlt bis zum 31.07.2022 eine Qualifizierung mit 160 Unterrichtsstunden.

Sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung wird wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes eine Qualifikation nach dem DJI-Curriculum mit mindestens dem hälftigen Stundenumfang empfohlen.

Praktikum (80 Zeitstunden)

Nicht pädagogische Fachkräfte oder Sozialpädagogische Fachkräfte, die nicht über Praxiserfahrung in der U3-Betreuung verfügen, müssen ein Praktikum von 80 Stunden nachweisen. Wünschenswert ist eine Aufteilung der Praktikumszeit von 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und von 40 Stunden bei einer qualifizierten Kindertagespflegeperson. Die Tätigkeitsbereiche während des Praktikums sollen eine Einzel- und eine Gruppenarbeit mit Kindern in einer U3-Gruppe, 1-2 angeleitete Angebote mit einer Kleingruppe von U3-Kindern, eine Einzelförderung und eine Teilnahme an einem Entwicklungsgespräch/Elterngespräch beinhalten.

8.2 Qualifizierung nach dem QHB ab dem 01.08.2022

Alle Kindertagespflegepersonen, die ab dem 01.08.2022 erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, sollen gem. § 21 Abs. 2 S. 2 über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des DJI entwickelten **Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)** entspricht.

Sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung, die ab dem 01.08.2022 erstmals die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen wollen, sollen wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes gemäß § 22 Abs. 1 S. 4 und 5 KiBiz eine Qualifikation nach dem DJI-Curriculum mit mindestens dem hälftigen Stundenumfang vorweisen. Die Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen (§ 22 Abs 1 S. 3 KiBiz).

Die Qualifizierung nach dem QHB berücksichtigt die gestiegenen Anforderungen an die Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagesbetreuung. Der Umfang wurde daher erhöht, auf

- 300 Unterrichtseinheiten zu jeweils 45 Minuten (160 tätigkeitsvorbereitende und 140 tätigkeitsbegleitende Unterrichtseinheiten),
- 80 Stunden Praktikum (40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und 40 Stunden in einer Kindertagespflegestelle) sowie
- ca. 140 Selbstlerneinheiten.

Die Kompetenzorientierung ist der zentrale Aspekt in der Qualifizierung nach dem QHB. Eine enge Theorie-Praxisverzahnung, eine kontinuierliche Kursbegleitung und das Team-Teaching sind dafür zentrale Elemente.

8.3 Anschlussqualifizierung (160+)

Die Anschlussqualifizierung (160+) umfasst insgesamt 140 Unterrichtseinheiten, die grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB folgen.

Die Teilnehmer/-in verfügt über Kompetenzen nach dem DJI-Curriculum, d.h. sie haben an einem Qualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbar mit dem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten teilgenommen.

Sofern diese Anschlussqualifizierung absolviert wird, erfolgt eine Anrechnung auf die jährlich verpflichtende Fortbildung für die folgenden zwei Jahre.

8.4 Zusatzqualifizierung „Inklusion in der Kindertagespflege“

- Die Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen umfasst insgesamt 100 Stunden.
- Bei Kindertagespflegepersonen, die neben der Grundqualifikation für die Kindertagespflege über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen, ist eine Zusatzqualifizierung nicht erforderlich. Hierzu zählen staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen und Heilerziehungspflegehelfer/innen.
- Die Zusatzqualifizierung kann beim LWL oder anderen Bildungsträgern absolviert werden, wenn diese den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen der Qualifizierung entsprechen und das Curricula vom Landesjugendamt genehmigt ist.
Auf Antrag können durch den LWL auch Fern- und online-Seminare anerkannt werden.
- Die Fortbildungskosten für noch nicht Zusatzqualifizierte Kindertagespflegepersonen können auf Antrag im Zuge der Eingliederungshilfeleistung durch den LWL refinanziert werden.

9 Erlaubnis Kindertagespflege

9.1 Erlaubnis Kindertagespflegeperson

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- und mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als 3 Monate

betreuen will, einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gem. § 22 Abs. 1 KiBiz schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie wird gem. § 43 SGB VIII i.V.m. § 22 KiBiz erteilt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege unterliegt der ständigen Überprüfung.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (§ 22 KiBiz und 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Kinderzahl richtet sich nach den räumlichen, persönlichen und pädagogischen Möglichkeiten der einzelnen Kindertagespflegeperson.

Die Anzahl der Kinder in der Pflegeerlaubnis bezieht sich auf die Gesamtzahl der Betreuungsverträge der Kindertagespflegeperson. Im Einzelfall kann auch eine Erlaubnis zur Betreuung von insgesamt max. 8 fremden Kindern erteilt werden (§ 22 Abs. 2 S. 2 KiBiz), sofern nie mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.

Abweichend davon kann gem. § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- regelmäßige Betreuung von Kindern unter 15 Wochenstunden
- Betreuung der Kinder in immer denselben Gruppenzusammensetzungen
- Betreuung von nicht mehr als höchstens 5 Kindern gleichzeitig und wenn
- die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
- sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Eine Erweiterung der Pflegeerlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist der Belegungsplan beizufügen.

Rechtzeitig vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist die Neuerteilung von der Kindertagespflegeperson schriftlich zu beantragen.

In Anlehnung an die Empfehlungen der „Deutschen Liga für das Kind“ findet zur Gewährleistung des Kindeswohls der nachfolgende Betreuungsschlüssel Anwendung. Der Kindertagespflegeperson-Kind-Schlüssel wird bei der Betreuung gleichzeitig anwesender unter Dreijähriger in Abhängigkeit vom Alter der Kinder festgelegt. Je jünger die Kinder sind und je altershomogener die Gruppe zusammengesetzt ist, desto kleiner muss die Gruppe sein.

- Kinder im ersten Lebensjahr: 1:2 (zwei Kinder je Kindertagespflegeperson)
- Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren: 1:3 (drei Kinder je Kindertagespflegeperson)
- Bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf (z.B. mit einer Behinderung) kann im Einzelfall die Anzahl der Kinder in der Tagespflegestelle reduziert werden.
- Bei Kindertagespflege von Kindergarten- und Schulkindern wird die Zahl der Kinder in Absprache mit dem AKJF angepasst.

Ausgangspunkt sind das Alter und die Anzahl der eigenen Kinder der Familie sowie das Familiensystem der Kindertagespflegeperson. Davon ausgehend ist zu bewerten, wie viele Kinder zusätzlich zu den eigenen Kindern in den genutzten Räumen betreut werden können.

9.2 Erlaubnis Großtagespflegestellen und Kindertagespflegeverbände

Kindertagespflegepersonen können sich gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz unter Beachtung folgender Bedingungen zu Großtagespflegestellen (GTP) zusammenschließen:

- die GTP besteht aus maximal drei Kindertagespflegepersonen
- die Kindertagespflegepersonen verfügen jeweils über eine eigene Erlaubnis zur Kindertagespflege
- es können höchstens bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden
- es können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Betreuung von regelmäßig 6 Kindern unter 15 Wochenstunden
 - die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden
 - die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
 - sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Weitere Voraussetzungen sind, dass

- die Räumlichkeiten geeignet sind und
- der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter gewährleistet ist.

Das DJI empfiehlt, dass mindestens eine der Kindertagespflegepersonen über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen soll, da die GTP bezogen auf die Anzahl, das Alter der Tageskinder und den Tagesablauf mit einer GF II-Gruppe in einer Kindertageseinrichtung vergleichbar ist.

Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen (§ 22 Abs. 1 SGB VIII n.F.). Das AKJF ist in diesen Fällen unmittelbar zu informieren.

Im Übrigen ist eine gegenseitige Vertretung nur dann möglich, sofern die maximal zulässige Anzahl von Tageskindern je Kindertagespflegeperson nicht überschritten wird.

Werden mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe angeboten, muss jede für sich eine abgeschlossene Einheit bilden, d.h. sie verfügt über einen eigenen Eingang, eine eigene Küche, einen eigenen Sanitärbereich und eigene Schafträume, die nur innerhalb der in sich geschlossenen Kindertagespflegestelle genutzt werden können.

Die für die Kindertagespflege legitimierten Räume dürfen nicht anderweitig genutzt oder untervermietet werden.

9.3 Fortlaufend vorzulegende Nachweise

- 15 Unterrichtsstunden Fortbildung im Bereich Kindertagespflege jährlich
Gem. § 21 Abs. 3 KiBiz sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden Fortbildungsangebote jährlich wahrzunehmen. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege wird seitens des ALKF die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten im Rahmen von 15 Stunden als erforderlich angesehen.
- Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Säuglings- und Kindesalter (9 Unterrichtsstunden)
Der 9-stündige Kurs vermittelt in Anlehnung an die Forderungen der Unfallkasse NRW umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen.
Der Erste-Hilfe-Kurs ist alle 2 Jahre zu aktualisieren.
- Belehrung gem. § 42 Abs. 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (alle zwei Jahre)
- die Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (alle fünf Jahre)

Das Beibringen der erforderlichen Dokumente liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson.

Infektionsschutzbelehrung und Erste-Hilfe-Schulung können nicht mit auf den Umfang der jährlich nachzuweisenden Fortbildungsstunden angerechnet werden.

9.4 Neuerteilung der Erlaubnis Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen müssen für die Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis folgende Voraussetzung erfüllen:

- schriftlicher Antrag
- alle erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 9.3 müssen vorliegen

9.5 Versagung der Erlaubnis Kindertagespflege

Erfüllt eine Person die Eignungskriterien gemäß §§ 23 und 43 SGB VIII für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht, kann keine Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Kommt also das AKJF zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, ist ein ablehnender Bescheid zu erlassen.

9.6 Aufhebung / Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Soll die Erlaubnis wieder entzogen werden, kann dies je nach den Voraussetzungen durch Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme geschehen.

- Aufhebung

Ist die Erlaubnis ursprünglich rechtmäßig erlassen worden, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 48 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) aufgehoben werden. Dies ist mit Wirkung für die Zukunft möglich, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei Erteilung der Erlaubnis vorlagen, wesentlich geändert haben. So wird die Erlaubnis beispielsweise bei Umzug in andere Räumlichkeiten gegenstandslos.

- Widerruf

Wurde die Erlaubnis zur Kindertagespflege mit einer Auflage versehen (z. B. die Qualifizierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen), kann sie gemäß § 47 SGB X widerrufen werden, wenn die Auflage nicht erfüllt wird.

- Rücknahme

Die Pflegeerlaubnis für Kindertagespflege wird gem. § 45 SGB X zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder bei der Erteilung nicht vorgelegen haben. Gem. § 18 AG KJHG NRW ist die Pflegeerlaubnis auch dann zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 AG KJHG NRW vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

9.7 Betreuung ohne Erlaubnis zur Kindertagespflege

Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder gem. § 22 Abs. 8 KiBiz zu untersagen.

Die Betreuung von Kindern im Sinne des § 43 SGB VIII ohne die entsprechende Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 104 Abs.1 Nr.1 SGB VIII mit einem Bußgeld belegt werden.

Wer diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich wiederholt oder durch die Betreuung ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner Entwicklung schwer gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

10 Geldleistungen in der Kindertagespflege

10.1 Anspruchsvoraussetzung für laufende Geldleistung

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist nur möglich, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz erfüllt sind und das Kind einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 24 und 86 SGB VIII hat.

10.2 Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

Der Kindertagespflegeperson wird für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII gewährt.

Die laufende Geldleistung umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a (= leistungsgerechte Ausgestaltung, Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs, der Anzahl sowie des Förderbedarfs der betreuten Kinder),
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
6. den Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz)

10.3 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird unter Berücksichtigung der in § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII genannten Kriterien, dem Betreuungsumfang und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson bemessen.

Mit dieser Regelung sind alle Kosten für den Sachaufwand und für die Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII abgegolten. Der Anteil der abgegoltenen Sachleistungen wird nach den Berechnungsformeln laut Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 11.11.2016 (IV C 6- S 2246/07/100002:005, BSTBI I 2016, 1236) berechnet.

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt als monatliche Pauschale pro Kind (Anlage 1; Tabelle über die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege).

10.4 Betreuung zu Sonderzeiten

- Betreut eine Kindertagespflegeperson während der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 7.00 Uhr bzw. zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr wird die Förderleistung um 50 % erhöht.
- Betreut eine Kindertagespflegeperson am Samstag, Sonntag oder Feiertag wird die Förderleistung um 20 % erhöht.
- Betreut eine Kindertagespflegeperson während der Nachtstunden zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit die Förderleistung i.H.v. 50 % berücksichtigt.
- Die Tätigkeit im Haushalt der Erziehungsberechtigten kann entweder als selbstständige Tätigkeit der Kindertagespflegeperson oder unter Umständen als Angestelltenverhältnis eingestuft werden. In diesem Zusammenhang sind die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn zu beachten. Die Kindertagespflegeperson hat in diesen Fällen ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen. Dieser Bescheid ist dem AKJF vorzulegen.
- Der monatliche Betreuungsumfang bei unregelmäßiger Betreuung (Schichtdienst) wird zunächst anhand der tatsächlich geleisteten Stunden über einen Zeitraum von vier Monaten ermittelt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen zunächst im Rahmen einer Spitzabrechnung.
Die hälftigen Erstattungen zu den Sozialversicherungen und die Erstattung der Unfallversicherung (BGW) gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII erfolgen hiervon unabhängig.

10.5 Eingewöhnungszeit

Die laufende Geldleistung wird während der Eingewöhnungsphase in voller Höhe des bewilligten Betreuungsumfanges gewährt (§ 24 Abs.3 Nr. 7 KiBiz).

Die Eltern sind bei der Beratung darauf hinzuweisen, dass in der Eingewöhnungszeit die bewilligten Betreuungsumfänge zum Wohle des Kindes nicht immer ausgeschöpft werden können, dies aber nicht zur Reduzierung des Elternbeitrags führt.

Bei einem Betreuungsumfang von unter 20 Stunden pro Woche kann für die Dauer der Eingewöhnung von max. 4 Wochen ein Betreuungsumfang von 20 Stunden pro Woche von den Erziehungsberechtigten gewählt werden. Die Berechnung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegeperson erfolgt in diesen Fällen anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

10.6 Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung

Die laufende Geldleistung erhöht sich jährlich um 1,5%.

10.7 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung

Die Beiträge zu den Sozialversicherungsleistungen und der Unfallversicherung (BGW) werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zusätzlich gewährt. Das Einreichen entsprechender Nachweise ist erforderlich.

10.7.1 Unfallversicherung (BGW)

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung. Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet. Besteht innerhalb eines Kalenderjahres kein Tagespflegeverhältnis, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur BGW.

10.7.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Der hälftige Beitrag zu einer nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherung wird erstattet, soweit eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht und die Einkünfte sich aus der Kindertagespflege ergeben.

Sofern keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht, können Kindertagespflegepersonen sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern oder eine private Rentenversicherung abschließen. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem keine Förderleistung gezahlt wird.

10.7.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben können, müssen sich selbst krankenversichern. Es besteht die Möglichkeit, sich freiwillig als Selbständige(r) in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Versicherung zu versichern.

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt, soweit sich diese aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ergibt.

Als angemessen gilt der Beitragssatz für Selbständige, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmefall im Krankheitsfall, die sich aus den Einnahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege ergeben.

Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung können nur insoweit übernommen werden, als der Versicherungsschutz den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen entspricht. Beiträge für darüber hinausgehende Absicherungen werden nicht erstattet.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem keine Förderleistung gezahlt wird.

10.8 Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz ist jeder Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zu leisten. Dazu zählen z.B. Vor- und Nachbereitungszeiten der Betreuung, Reflexion der Entwicklungsprozesse der Kinder, Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns, Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen.

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind pro Betreuungswoche einen Betrag von 5,00 €. Eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt getrennt von der Auszahlung der sonstigen monatlichen Geldleistungen zum 15. eines Monats.

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit werden Mindeststandards erarbeitet.

10.9 Zusatzleistung bei Kindern mit Inklusionsbedarf

Das AKJF leitet die erhöhte Kindpauschale, die das Land NRW für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, gemäß § 24 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 KiBiz bewilligt, an die Kindertagespflegeperson weiter.

Voraussetzung ist die Vorlage des Bewilligungsbescheides des Trägers der Eingliederungshilfe (LWL) über die Gewährung von Leistungen.

10.10 Mietzuschuss für angemietete Räume

Kindertagespflegepersonen, die in angemieteten Räumlichkeiten betreuen, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt werden, erhalten monatlich einen Mietzuschuss. Dieser beträgt die Hälfte der nachgewiesenen monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten), maximal 300 €. Dieser Betrag bleibt konstant, unabhängig davon ob eine oder mehrere Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflegestelle arbeiten. Der Zuschuss kann formlos schriftlich beantragt werden.

10.11 Kosten der Qualifizierung

Die Kosten der Qualifizierung werden vom AKJF mit einem Anteil von 70% der Kursgebühren übernommen, sofern die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wird.

Die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von drei Jahren die entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereitzustellen. Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten hat in den Fällen zu erfolgen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der Dreijahresfrist beendet wird.

10.12 Betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegeperson und Eltern/Erziehungsberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die betreuungsfreien Zeiten einvernehmlich zu verständigen.

Selbständige Kindertagespflegepersonen haben keinen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung während der betreuungsfreien Zeit (Urlaub).

Das AKJF finanziert die betreuungsfreie Zeit pro Kindergartenjahr für maximal 20 Arbeitstage bei einer 5 Tage-Woche. Bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche reduziert sich die Finanzierung der betreuungsfreien Zeiten anteilig. Gleiches gilt, sofern die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit erst im Laufe des Kindergartenjahres aufnimmt.

Gesetzliche Feiertage in NRW werden nicht auf betreuungsfreie Zeiten angerechnet. Nicht in Anspruch genommene betreuungsfreie Zeit kann nicht auf das folgende Kindergartenjahr übertragen werden.

Die Kindertagespflegeperson hat die betreuungsfreien Zeiten bis zum Ende des Monats September eines laufenden Kitajahres dem AKJF und der zuständigen Fachberatungen schriftlich mitzuteilen.

10.13 Erkrankung des Tageskindes

Bei Erkrankung des Kindes von einem Monat wird die Zahlung mit Beginn des zweiten Monats unterbrochen. Die Zahlungsaufnahme erfolgt mit Wiederbeginn der Betreuung. Für angefangene Monate erfolgt eine Spitzabrechnung.

Die Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem AKJF mitzuteilen.

10.14 Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Selbständige Kindertagespflegepersonen haben keinen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall.

Für vorübergehend betreuungsfreie Zeiten, die durch die Erkrankung oder Kur bedingt sind erfolgt keine Kürzung der laufenden Geldleistung, sofern diese Ausfallzeiten insgesamt bis zu 20 Kalendertage bei einer 5-Tage-Woche pro Kindergartenjahr nicht überschreiten.

Die Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem AKJF spätestens anzuzeigen, wenn an mehr als 20 Tagen im laufenden Kindergartenjahr (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) keine Betreuung stattgefunden hat. Für alle über den Zeitrahmen von 20 Tagen hinausgehenden Ausfallzeiten erfolgt eine anteilige Kürzung der laufenden Geldleistung.

Sofern bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson durch das AKJF eine Vertretung gestellt wird, wird die Förderleistung mit Beginn des Tages eingestellt, an dem die Vertretung erfolgt.

11 Bewilligung / Änderung / Beendigung der Kindertagespflege

11.1 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten beantragen die Förderung ihres Kindes/ihrer Kinder in Kindertagespflege schriftlich über die Fachberatung in den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des AKJF.

Der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ist mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn (einschließlich der Eingewöhnungszeit) zu stellen.

Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben.

11.2 Bewilligung der Kindertagespflege

Grundsätzlich erfolgt der Beginn der Tagespflege zum 01.08. d.J. (= Beginn des Kita-Jahres) bzw. bei unterjährigem Betreuungsbeginn zum 01. des Monats.

Der Betreuungsbeginn kann bei besonderem Bedarf ab jedem von der Familie gewünschten Datum ermöglicht werden. Die Berechnung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegeperson erfolgt in diesen Fällen anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungstage.

Im Rahmen der Beratung der Eltern ist darauf hinzuweisen, dass der Regelfall der Beginn der Förderung der 1. Tag eines Monats ist.

Eine abschließende Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen für die Antragsbearbeitung vollständig vorliegen und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Der Beginn und der Umfang der Kindertagespflege wird den Erziehungsberechtigten schriftlich bewilligt. Die Kindertagespflegeperson erhält vom AKJF eine Mitteilung über die Höhe der laufenden Geldleistung, die sich aus der jeweiligen Bewilligung ergibt.

Sofern der Antrag auf Betreuung in Kindertagespflege fristgerecht und vollständig vorliegt, erfolgt die Auszahlung an die Kindertagespflegeperson mit Beginn des Monats, in dem die Kindertagespflege beginnt. In allen anderen Fällen erfolgt die Auszahlung zum frühestmöglichen Termin.

11.3 Veränderungen der Betreuungszeiten

Veränderungen der Betreuungszeiten sind beim AKJF mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung über die Fachberatungen in den örtlichen Familienzentren schriftlich zu beantragen. Ein Wechsel der Betreuungszeit kann nur erfolgen, soweit die Veränderung mindestens drei Monate andauert. Pro Kindergartenjahr können maximal zwei Änderungen erfolgen. Als Nachweise bei einer Buchung von mehr als 35 Stunden sind die Bescheinigungen der Arbeitszeiten, Schulzeiten etc. vorzulegen.

11.4 Vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege

Die Erziehungsberechtigten oder die Kindertagespflegeperson haben dem AKJF die vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege umgehend schriftlich über die Fachberatung des örtlichen Familienzentrums anzeigen.

Die Frist der vorzeitigen Beendigung beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Die Zahlung wird zu Beginn des Monats eingestellt, in dem die vorzeitige Beendigung wirksam wird.

Sollten im privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlung der laufenden Geldleistung keine Auswirkungen.

12 Betreuung in der Kindertagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet, Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 31.10. eines Kalenderjahres drei Jahre alt werden, endet die Betreuung in der Kindertagespflege grundsätzlich zum 31.07. desselben Jahres, da mit Beginn des neuen Kita-Jahres ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Zu diesem Termin endet jeweils dann auch die Zahlung der laufenden Geldleistung.

Es besteht bei dieser Altersgruppe grundsätzlich die Vorrangigkeit des Kitabesuches. Die Betreuung in Kindertagespflege eines dreijährigen oder älteren Kindes kann nur ergänzend zur Betreuung in Kindertageseinrichtung oder bei besonderem Bedarf erfolgen.

13 Ergänzende Kindertagespflege / Randzeitenbetreuung

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann gemäß § 23 KiBiz ergänzende Kindertagespflege gewährt werden.

In besonderen Bedarfslagen, wie aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen, kann in Ausnahmefällen eine Förderung ohne Ausschöpfung der Angebote der Kindertageseinrichtungen erfolgen. Die besondere Bedarfslage ist nachzuweisen.

Die wöchentliche Betreuungszeit bei einer ergänzenden Kindertagespflege/Randzeitenbetreuung sollte mindestens fünf Stunden betragen, wobei die Fremdbetreuung im Hinblick auf das Kindeswohl insgesamt 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten sollte.

Für die ergänzende Kindertagespflege/Randzeitenbetreuung durch nicht qualifizierte Kindertagespflegepersonen gelten neben der Absolvierung des Vorbereitungsseminars die formalen Voraussetzungen, die unter Punkt 7.1 aufgeführt sind, mit Ausnahme eines schriftlichen Antrages auf Erteilung einer Pflegerlaubnis, der Nachweise des Schul- und Berufsabschlusses sowie des Praktikums über 80 Stunden. Diesem Personenkreis kann maximal ein Betreuungsumfang von 15 Stunden wöchentlich bewilligt werden.

Kindern im schulpflichtigen Alter wird Tagespflege in Form von Randzeitenbetreuung längstens bis zum 14. Lebensjahr gewährt.

Grundsätzlich sind Angebote der Kindertageseinrichtung und der Schulkindbetreuung (offene Ganztagschule, 13 Plus, verlässliche Grundschule) vorrangig und vollständig auszuschöpfen. Sofern kein Platz in einer Schulkindbetreuung zur Verfügung steht, ist dies von der Schule zu bescheinigen.

14 Vertretungsregelung

Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien für das Kind sicherzustellen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern gem. § 23 Abs. 2 S. 2 KiBiz Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Eine Ersatzbetreuung sollte dem Kind im Vorfeld vertraut sein. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, wenn die Eltern in der Lage sind, kurzfristige Ausfälle der Kindertagespflegeperson im privaten Umfeld aufzufangen. Konkrete familiäre Vertretungsmöglichkeiten bei Ausfall der Kindertagespflegeperson werden vor Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege von der Fachberatung für Kindertagespflege angesprochen und schriftlich als Zusatz zum Antrag festgehalten.

Für Zeiten, in denen eine Kindertagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann, kann sie in Absprache mit den Eltern der Tageskinder eine andere Kindertagespflegeperson als Vertretungskraft stellen. Die Vertretungskraft muss ebenfalls über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen. Zu beachten ist, dass die Anzahl der maximal zu betreuenden Kinder nicht überschritten wird. Keinesfalls dürfen mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

Sollte die Kindertagespflegeperson keine Vertretung stellen, liegt es beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, eine entsprechende Vertretung zu stellen. Im Interesse der Kinder sollte eine solche Vertretungszeit vier Wochen vorher angezeigt werden, damit eine Eingewöhnung geplant werden kann.

15 Umgang bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

Das Wohl eines jeden Kindes steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle. Dies ist in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen: Kindertagespflegepersonen müssen zum einen bei den Kindern auf Anzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung deuten, achten und zum anderen darf von ihnen selbst keinerlei Gefährdungsrisiko ausgehen. Um eine Kindeswohlgefährdung durch Kindertagespflegepersonen von Anfang an auszuschließen, muss entsprechenden Vorkehrungen eine sehr hohe Priorität eingeräumt werden. Falls Anzeichen erkennbar werden, die auf das Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch eine Kindertagespflegeperson hindeuten, muss zum Schutz der Kinder unverzüglich der Sachverhalt und damit einhergehend der Widerruf der Pflegeerlaubnis (sh. Punkt 9.6) geprüft werden.

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, die durch die Kindertagespflegeperson erbracht wird. Daraus leitet sich der Auftrag zum Kinderschutz ab. Kindertagespflegepersonen werden in ihrer Ausbildung sensibilisiert, Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Wenn Fachkräfte, die beruflich mit Kindern arbeiten, besorgt um das Wohl eines bestimmten Kindes und ggf. möglicher Geschwister sind und dabei der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ausgesprochen wird, sind die genannten Fachkräfte zur Einschätzung der Gefährdung sowie zur Nachvollziehbarkeit in ihrem weiteren Handeln verpflichtet. Zur Einschätzung und Beratung der Einrichtung bei Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdung können sie eine „im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft)“ hinzuziehen. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls hat auch die Kindertagespflegeperson Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, gemäß § 8b SGB VIII. Mit Unterstützung der Fachkraft kann die Kindertagespflegeperson die Situation fachlich einschätzen und ein weiteres Vorgehen planen.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft berät im Vorfeld einer möglichen Mitteilung an das Jugendamt bei der Gefährdungseinschätzung im konkreten Einzelfall und unterstützt damit berufliche Kontaktpersonen von Kindern, „indem sie gemeinsam mit ihnen eine strukturierte und qualifizierte Situationsanalyse und Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornimmt sowie weitere Handlungsoptionen zum Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen aufzeigt und abwägt.“ (siehe Empfehlung Schutzauftrag LWL / LVR, Münster/Köln im Dezember 2020, S. 16).

Die Jugendämter im Kreis Warendorf bieten in eigener Zuständigkeit Zugang zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft an.

Das Handbuch „Handbuch Kinderschutz“ („Grüner Ordner“) bietet Informationen und Instrumente zum Kinderschutz. Es ist in allen Familienzentren verfügbar.

Die auf den Kinderschutz bezogenen Regelungen, insbesondere § 8a SGB VIII, § 43 Abs.3 S.6 SGB VIII sowie §12 KiBiz finden Anwendung. Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Eltern zu informieren und geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung zu vermitteln. Gelingt es nicht, gemeinsam mit den Eltern die Gefährdung abzuwenden, oder sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage hierzu, ist bei fortbestehender Gefährdung eine Meldung gem. § 8a SGB VIII zu machen.

Vor einer Meldung an das Jugendamt stehen die Einschätzung der Situation und in der Regel der Austausch mit den Eltern über Ihre Wahrnehmung des Sachverhaltes. Diese Grundregel ist gesetzlich festgeschrieben. Sie gilt immer dann, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird. Gefährdende Einflüsse wahrzunehmen und mit den Eltern dazu ins Gespräch zu kommen kann die Verfestigung einer Risikosituation für das Kind vermeiden. Die Eltern müssen im Vorfeld darüber informiert werden, wenn Anhaltspunkte für eine mögliche akute Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt gemeldet werden.

Wenn durch das Gespräch mit den Eltern der wirksame Schutz dieses Kindes infrage gestellt wird, wird das Jugendamt unmittelbar informiert. Zeigen sich z.B. Anhaltspunkte für aktiv schädigendes Verhalten der Eltern oder Dritter, ist der wirksame Schutz des Kindes bei einem Gespräch mit den Eltern möglicherweise in Frage gestellt. In einigen Fällen üben Eltern oder andere Personen aktiv und wissentlich schädigendes Verhalten gegen Kinder aus. Wenn es um eine bewusst missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge geht, kann der Schutz eines Kindes durch vorherige Gespräche mit den Eltern (z. B. bei sexueller Gewalt, Kindesentzug) über die Meldung an das Jugendamt in Frage gestellt sein. In diesem Fall ist es notwendig und rechtlich möglich, den Sachverhalt direkt an das Jugendamt zu melden.

16 Eingewöhnung und Bindungsarbeit

Der Übergang in eine Tagesbetreuung bedeutet insbesondere für Kinder in den ersten drei Lebensjahren eine besondere Hausforderung an ihre Fähigkeiten, sich an neue Umgebungen anzupassen und an fremde Personen zu gewöhnen.

Die Eingewöhnungszeit soll es dem Kind ermöglichen, eine vertrauensvolle Beziehung zu der Kindertagespflegeperson aufzubauen, bevor eine Trennung von seiner Bindungsperson während der Betreuungszeit erfolgt. Durch feinfühliges Reagieren auf die kindlichen Bedürfnisse kann die Kindertagespflegeperson nach und nach das Vertrauen des Kindes erreichen.

Das Bedürfnis nach sicheren und liebevollen Bindungen zu verlässlichen Erwachsenen ist ein zentrales Grundbedürfnis von Kindern. Die Erfüllung dieses Bedürfnisses ist die entscheidende Voraussetzung für eine gesunde und gelingende Entwicklung. Nur Kinder, die sich sicher fühlen, können Explorationsverhalten zeigen, also sich aktiv mit ihrer Umwelt auseinandersetzen.

Das Bindungsverhalten von Kleinkindern äußert sich in Verhaltensweisen, die das Herstellen von Nähe zu ihren Bindungspersonen zum Ziel hat. Ein Kleinkind versucht, den Kontakt und die Nähe zu seiner Bindungsperson zu erhalten und nicht von ihr getrennt zu werden.

Daher kommt der Eingewöhnungsphase bei der Kindertagespflegeperson eine zentrale Bedeutung zu. Nur wenn sich das Kind bei der Kindertagespflegeperson geborgen fühlt und die Bindungsbedürfnisse des Kindes auch von der Kindertagespflegeperson beantwortet werden können, wird das Kind keinen Stress fühlen. Dies ist die beste Voraussetzung dafür, dass ein Kind seine Umwelt erkunden und lernen kann.

Eine gelungene Eingewöhnung ist ein Prozess, der sich an den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Kindes orientieren muss. Sie startet mit Beginn des Betreuungsverhältnisses und könnte im Idealfall wie folgt ablaufen:

- An mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen kommen Vater, Mutter oder eine andere dem Kind vertraute Person mit dem Kind gemeinsam in die Tagespflegestelle.
- Am vierten Tag, sofern dies kein Montag ist, sollte der erste Trennungsversuch von der begleitenden Bezugsperson unternommen werden.
- Wenn sich das Kind in dieser Trennungssituation nicht dauerhaft von der Kindertagespflegeperson trösten lässt, sollte der Trennungsversuch abgebrochen werden und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.
- Hat das Kind die Kindertagespflegeperson als Bezugsperson während der Abwesenheit der begleitenden Bezugsperson akzeptiert, sollte eine allmähliche Steigerung bis hin zur erforderlichen Betreuungszeit erfolgen.

17 Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation

Kinder lernen von Geburt an und haben ein Recht darauf, dabei begleitet und unterstützt zu werden. Sowohl das SGB VIII (§§ 22 ff.) als auch das KiBiz (§ 15 KiBiz) verpflichten die Kindertagespflege, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Diese Verpflichtung umfasst drei Aufgaben: die Bildung, die Erziehung und die Betreuung.

Nach den Inhalten des § 15 KiBiz ist Bildung die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung.

Kindertagespflegepersonen sollen unter anderem:

- ihre Bildungsangebote so gestalten, dass individuelle Belange, Interessen und Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden
- ihr Handeln darauf abstimmen, was Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen
- eine anregungsreiche, altersgerechte (Spiel-)Umgebung schaffen und damit die Lernfreude und Motivation von Kindern unterstützen

- beachten, dass verlässliche Bindungen, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen
- vielfältige Angebote schaffen, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern
- die gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit der individuellen Förderung verbinden
- einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen bieten

Gemäß § 18 Abs. 1 KiBiz ist in der Kindertagespflege anzustreben, eine Bildungsdokumentation entsprechend der Praxis in Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Sie stellt die Grundlage für den Bildungs- und Erziehungsauftrag, insbesondere der individuellen, stärkeorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes dar und basiert auf einer regelmäßigen, alltagsintegrierten wahrnehmenden Beobachtung des Kindes. Die Beobachtung soll auf die Möglichkeiten des Kindes, die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet sein und in einer regelmäßigen Dokumentation über den Entwicklungs- und Bildungsprozess des Kindes münden.

Die Bildungsdokumentation ist eine Dokumentensammlung oder Zusammenstellung von z.B. Zeichnungen, Fotos oder Notizen, die über den Bildungsprozess des Kindes informiert. Sie soll die Transparenz der Arbeit der Kindertagespflegeperson verbessern und den Eltern verdeutlichen, welche Entwicklungsschritte das Kind gemacht hat.

Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten voraus.

18 Kindertagespflege bei Kindern mit Inklusionsbedarf

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gem. § 8 KiBiz NRW gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Darüber hinaus arbeiten die Kindertagespflegestellen zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen (§ 14 KiBiz).

Die Anerkennung nach § 53 SGB XII i.V.m. § 99 SGB IX durch den Träger der Eingliederungshilfe (LWL) ist die Voraussetzung zur Gewährung der erhöhten Kindpauschale für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach § 24 Abs. 2 KiBiz.

Darüber hinaus setzt die Zuwendung gem. § 24 Abs. 4 KiBiz voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

Der LWL empfiehlt bei der Betreuung eines Kindes mit oder mit drohender Behinderung eine Platzabsenkung.

Der LWL übernimmt zur Finanzierung der Platzabsenkung pro Kind mit Behinderung im Umfang der vom jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Absatz 2 und Absatz 2a SGB VIII festgelegten laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen i.H.v. 30 Wochenstunden.

Weiterhin übernimmt der LWL den Finanzierungsausfall der Betriebskostenpauschale des freigehaltenen Platzes. Bei Bedarf können zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände beim LWL beantragt werden.

Art und Umfang der jeweiligen Leistung werden im Rahmen der Bedarfsermittlung durch den LWL einzelfallbezogen ermittelt und richten sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes im Kontext der Kindertagespflege.

Weitergehende Informationen sind unter dem Link

<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/>
abrufbar.

19 Elternmitwirkung

Im Zuständigkeitsbereich AKJF Warendorf gibt es seit mehreren Jahren den Jugendamtselternbeirat (JAEB), der die Interessenvertretung der Eltern mit Kindern in Kindertageseinrichtungen wahrnimmt. Der JAEB vertritt die Interessen der Elterngemeinschaft gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen, der Politik und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

Es soll mit der Wahl des JAEB im Oktober eines jeden Jahres auch einem Elternvertreter aus dem Bereich Kindertagespflege und dessen Stellvertretung die Mitarbeit in diesem Gremium ermöglicht werden. Der Elternvertreter aus dem Bereich Kindertagespflege wird im Rahmen einer durch das AKJF zu organisierenden Wahl gewählt.

20 Elternbeitrag

Eltern/Erziehungsberechtigte haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag (Elternbeitrag) zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Kindertagespflege-Beitragssatzung des Kreises Warendorf in der jeweils gültigen Fassung. Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme (z.B. Erkrankung des Kindes; Eingewöhnungsphase) zu leisten. Veränderungen in den Einkommensverhältnissen sind dem AKJF mitzuteilen.

21 Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson hat gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderungen der Betreuungszeit
- Ausfall der Kindertagespflegeperson (z. B. Krankheit)
- mehr als vier Wochen Unterbrechung der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson
- Umzug der Kindertagespflegeperson (daraus ergibt sich die erneute Prüfung der Räumlichkeiten für die Kindertagespflege)
- Veränderungen der Räumlichkeiten – bei Umbaumaßnahmen, veränderte Raumnutzung oder zusätzliche Nutzung weiterer Räume für die Betreuung, Errichtung eines Pools im Garten usw.
- Wechsel des Kindes zu einer anderen Kindertagespflegeperson,
- familiäre Veränderungen wie Schwangerschaft und Geburt eines Kindes, Trennungen oder Einzug neuer Lebenspartner,
- Veränderung der Gesundheitssituation der Kindertagespflegeperson oder weiterer im Haushalt lebender Personen im Hinblick auf ansteckende Krankheiten, schwerwiegende Erkrankungen, psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen etc.
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII in der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson
- strafrechtliche Verfahren gegen die Kindertagespflegeperson oder anderer im Haushalt lebender Personen
- die Neuanschaffung von Haustieren
- Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des AKJF

Zudem sollen die Eltern von Kindern in Kindertagespflege folgende Veränderungen an das AKJF zurückmelden:

- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Umzug bzw. anstehender Umzug

Falls die Kindertagespflegeperson bzw. die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die Förderleistung zurückgefordert werden.

22 Datenschutz

Jeder hat gem. §35 Abs.1 SGB I Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (personenbezogene Daten) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

In der Kindertagespflege werden erforderliche personenbezogene Daten entsprechend der Vorgaben der §§ 62 ff SGB VIII sowie § 20 KiBiz erhoben, verarbeitet und weitergegeben. Dies betrifft insbesondere Name des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vorrangige Familiensprache sowie Name und Anschrift der Eltern (§ 20 Abs. 1 KiBiz).

Die gesetzeskonforme Umsetzung des Datenschutzes ist in der Kindertagespflegeperson eine herausfordernde Aufgabe. Kindertagespflegepersonen sollten sich daher auch immer wieder in eigener Verantwortung über die Neuerungen und Präzisierungen informieren und diese umsetzen. Eine Möglichkeit ist es, die Informationen, die zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern ausgetauscht werden, mit einem Betreuungsvertrag zu schützen (Handreichung Kindertagespflege NRW).

Auch Fotos der Kinder unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern weitergegeben oder veröffentlicht werden. Insbesondere die Versendung von Bildern via Internet oder Messenger Diensten wie z.B. WhatsApp oder Instagram sind rechtlich fragwürdig und sollten unterlassen werden.

Die allgemein gültigen Datenschutzbestimmungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

23 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf treten zum 01.08.2021 in Kraft.

Die bisherigen Rahmenbedingungen treten zum 31.07.2021 außer Kraft.

Monatliche Geldleistung

Ø Stunden/Woche	5,0 Std.			7,5 Std.			10,0 Std.			12,5 Std.			15,0 Std.			
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	
Qualifikationsstufe*																
mtl. Sachaufwand	37,50 €	37,50 €	37,50 €	56,25 €	56,25 €	56,25 €	75,00 €	75,00 €	75,00 €	93,75 €	93,75 €	93,75 €	112,50 €	112,50 €	112,50 €	
mtl. Anerkennung Förderungsleistung	30,50 €	55,30 €	78,70 €	45,75 €	82,95 €	118,05 €	61,00 €	110,60 €	157,40 €	76,25 €	138,25 €	196,75 €	91,50 €	165,90 €	236,10 €	
mtl. Geldleistung insgesamt	68,00 €	92,80 €	116,20 €	102,00 €	139,20 €	174,30 €	136,00 €	185,60 €	232,40 €	170,00 €	232,00 €	290,50 €	204,00 €	278,40 €	348,60 €	

Ø Stunden/Woche	17,5 Std.			20,0 Std.			22,5 Std.			25,0 Std.			27,5 Std.			
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	
Qualifikationsstufe*																
mtl. Sachaufwand	131,25 €	131,25 €	131,25 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	168,75 €	168,75 €	168,75 €	187,50 €	187,50 €	187,50 €	206,25 €	206,25 €	206,25 €	
mtl. Anerkennung Förderungsleistung	106,75 €	193,55 €	275,45 €	221,20 €	314,80 €	314,80 €	137,25 €	248,85 €	354,15 €	152,50 €	276,50 €	393,50 €	167,75 €	304,15 €	432,85 €	
mtl. Geldleistung insgesamt	238,00 €	324,80 €	406,70 €	272,00 €	464,80 €	464,80 €	306,00 €	417,60 €	522,90 €	340,00 €	464,00 €	581,00 €	374,00 €	510,40 €	639,10 €	

Ø Stunden/Woche	30,0 Std.			32,5 Std.			35,0 Std.			37,5 Std.			40,0 Std.			
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	
Qualifikationsstufe*																
mtl. Sachaufwand	225,00 €	225,00 €	225,00 €	243,75 €	243,75 €	243,75 €	262,50 €	262,50 €	262,50 €	281,25 €	281,25 €	281,25 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	
mtl. Anerkennung Förderungsleistung	183,00 €	331,80 €	472,20 €	198,25 €	359,45 €	511,55 €	213,50 €	387,10 €	550,90 €	228,75 €	414,75 €	590,25 €	244,00 €	442,40 €	629,60 €	
mtl. Geldleistung insgesamt	408,00 €	556,80 €	697,20 €	442,00 €	603,20 €	755,30 €	476,00 €	649,60 €	813,40 €	510,00 €	696,00 €	871,50 €	544,00 €	742,40 €	929,60 €	

Ø Stunden/Woche	42,5 Std.			45,0 Std.		
	1	2	3	1	2	3
Qualifikationsstufe*						
mtl. Sachaufwand	318,75 €	318,75 €	318,75 €	337,50 €	337,50 €	337,50 €
mtl. Anerkennung Förderungsleistung	259,25 €	470,05 €	668,95 €	274,50 €	497,70 €	708,30 €
mtl. Geldleistung insgesamt	578,00 €	788,80 €	987,70 €	612,00 €	835,20 €	1.045,80 €

*Qualifikationsstufen:

- 1 Mindestqualifikation
- 2 Grundqualifikation
- 3 Zertifikat/DJI Curriculum/QHB

Datenschutz und Kinderschutz

Für die Arbeit im Kinderschutz sind neben § 8a SGB VIII die Bestimmungen zum Datenschutz eine wesentlich rechtliche Grundlage. Kinderschutz bedeutet Kommunikation, dies ist aber auch immer ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Die Regeln zum Datenschutz treffen Abwägungen zwischen der notwendigen Vertrauensbeziehung der Betroffenen (vor allem der Eltern) zu den hilfeleistenden Institutionen und dem Schutz der Kinder, deren körperliches und seelisches Wohl durch mangelnde Informationsweitergaben gefährdet werden kann. Aus diesem Spannungsverhältnis folgen wesentliche Prinzipien des Datenschutzes. Grundsätzlich ist jede Verarbeitung (also: Erhebung, Speicherung, Weitergabe) von Informationen verboten, es sei denn es besteht eine wirksame Einwilligung zur Verarbeitung oder eine gesetzliche Grundlage, die die Verarbeitung erlaubt. Jede Prüfung einer Informationsverarbeitung hat demnach zwei Fragen zu beantworten:

Habe ich eine wirksame Einwilligung zur Verarbeitung?

Wenn nein, habe ich eine gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung?

Diese beiden Fragestellungen bestimmen die Struktur der folgenden Erläuterungen. Nach der Behandlung der Kriterien für die Einwilligung werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen skizziert um dann Folgerungen für die Verarbeitungsprozesse im Kinderschutz zu ziehen.

Die Einwilligung

Die Einwilligung des Betroffenen wird als der „Königsweg“ im Datenschutz bezeichnet. In ihr verwirklicht sich das wichtigste Gebot im Datenschutz, die Transparenz der Informationsverarbeitung gegenüber den Betroffenen. Die Einwilligung ist wirksam, wenn der Betroffene konkret über die Verarbeitung seiner Daten aufgeklärt wurde und sich dann damit einverstanden erklärt. Pauschale Einwilligungen sind unzulässig.

Die Einwilligung soll dabei (gem. § 67b II SGB X) schriftlich eingeholt werden. Wenn Betroffene mündlich ihr Einverständnis erklären, aber keine schriftlichen Texte unterschreiben wollen, genügt es ausnahmsweise, die mündliche Erklärung in einem Vermerk zu dokumentieren. Falls eine Einverständniserklärung nicht erreichbar ist, die Fachkraft die Information aber dennoch auf gesetzlicher Grundlage weitergeben möchte, erfordert es das Transparenzgebot, die Betroffenen darüber zu informieren („Vielleicht gegen den Willen der Betroffenen, aber nicht ohne ihr Wissen“).

Die gesetzlichen Grundlagen

Im Kinderschutz sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für eine Informationsverarbeitung die §§ 61 bis 68 SGB VIII und seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 § 4 KKG.

§ 62 SGB VIII

Diese Vorschrift regelt die Erhebung von Daten, also die Informationsgewinnung. Sie hat grundsätzlich beim Betroffenen zu erfolgen und ist begrenzt durch das Prinzip der Erforderlichkeit. Für den Kinderschutz bedeutsam ist die Ausnahme in § 62 Abs. 3 d) SGB VIII. Danach können Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, wenn dies erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

§ 64 SGB VIII

Die Vorschrift regelt die Übermittlung und Nutzung von Sozialdaten. Sie begründet das Zweckbindungsprinzip. Daten dürfen immer zu dem Zweck weiterverwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Wird eine Information zu einem anderen Zweck weitergegeben werden, so muss dieser Zweck zur Erfüllung einer Aufgabe in der Jugendhilfe dienen und die Weitergabe darf den Hilfeerfolg nicht gefährden. Zudem sind Sozialdaten bei der Weitergabe an Fachkräfte außerhalb der eigenen Stelle soweit möglich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

§ 65 SGB VIII

Die Vorschrift regelt den Umgang mit persönlich anvertrauten Daten in der Jugendhilfe. Dies sind Daten, die der Betroffene gerade wegen der Vertrauensbeziehung zu einer Fachkraft nur dieser anvertraut hat und die deshalb nicht wie normale Informationen, die bei einer Hilfeleistung ausgetauscht werden, behandelt werden dürfen (z. B. müssen sie auch in einer Akte als vertraulich gekennzeichnet werden). Diese Daten können für Zwecke des Kinderschutzes weitergegeben werden, wenn sie zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei einem Zuständigkeitswechsel bei der Leistungserbringung notwendig sind oder wenn die Fachkräfte nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zur Gefährdungsschätzung einbezogen werden (dann ist aber die Verpflichtung zur Anonymisierung zu beachten, d.h. dass keine Rückschlüsse auf die Person möglich sein dürfen).

Datenschutz für Berufsheimnisträger (§ 4 KKG)

In § 4 KKG werden sog. kinder- und jugendnahe Berufsheimnisträger definiert. Die Vorschrift legt ihnen bestimmte Pflichten auf, denen sie bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachkommen müssen. Dies sind die Information und Einbeziehung der Eltern und der Kinder und Jugendlichen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung, die Motivation der Beteiligten zur Annahme von Hilfen und die kollegiale Beratung des Falls mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben die Berufsheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch eine solche Fachkraft.

Erst wenn die Gefährdung des Kindes durch Einbeziehung der Betroffenen, Hilfeangebote und nach kollegialer Beratung nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Geheimnisträger befugt, nach Information der Eltern das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen, wenn sie dies für erforderlich halten.

Die Bedeutung dieser Rechtsnormen für den Kinderschutz

Die Vorschriften des Datenschutzes sind bei Folgenden Verfahrensschritten zu beachten:

Informationsgewinnung

Grundsätzlich werden die notwendigen Informationen zur Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung bei der Familie erhoben. Wenn bei Dritten nachgefragt werden soll, ist das Einverständnis der Betroffenen erforderlich. Davon gibt es zwei Ausnahmen:

- Die notwendigen Informationen sind von der Familie nicht zu bekommen, diese ist aber auch nicht mit der Erhebung bei Dritten einverstanden und diese Informationen werden benötigt zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.
- Die Erhebung der Informationen bei den Betroffenen gefährdet die Hilfeleistung (hier ist vor allem an die Risikoabschätzung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu denken).

Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Freie Träger sind verpflichtet, bei der Gefährdungseinschätzung Fachkräfte nach § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuzuziehen. Dabei dürfen Daten auch ohne Einverständnis der Betroffenen übermittelt werden. Soweit möglich sind sie allerdings zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Auch persönlich anvertraute Daten (§ 65 SGB VIII) dürfen unter dieser Bedingung verwendet werden.

Dokumentation

Es ist im Kinderschutz von herausragender Bedeutung, dass alle Schritte, die im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen nach den §§ 8a SGB VIII, 4 KKG unternommen wurden, auch dokumentiert werden. Dokumentation ist hier kein Selbstzweck. Nach § 63 SGB VIII ist die Speicherung solcher Daten zulässig.

In der Kindertagespflege werden darüber hinaus erforderliche personenbezogene Daten entsprechend der Vorgaben der §§ 62 ff SGB VIII sowie § 20 KiBiz erhoben, verarbeitet und weitergegeben. Dies betrifft insbesondere Name des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vorrangige Familiensprache sowie Name und Anschrift der Eltern (§ 20 Abs. 1 KiBiz). Weiterhin gibt es Daten, die im Rahmen des Betreuungsvertrages erfasst werden.

Auch Fotos der Kinder unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern weitergegeben oder veröffentlicht werden. Insbesondere die Versendung von Bildern via Internet oder Messenger Diensten wie z.B. WhatsApp oder Instagram sind rechtlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern zulässig und sollten andernfalls unterlassen werden.

